

Eurofins Institut Jäger GmbH - Friedrichstrasse 9 - D-78050 - VS-Villingen

Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH
Von-Opel-Str. 8
79761 Waldshut-Tiengen

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 22104040

Prüfberichtsnummer: AR-21-R9-000846-01

Auftragsbezeichnung: Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung

Anzahl Proben: 5

Probenart: Trinkwasser

Probenahmedatum: 19.02.2021

Probenehmer: Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH / Mutter

Probeneingangsdatum: 19.02.2021

Prüfzeitraum: 19.02.2021 - 22.02.2021

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse beziehen sich in diesem Fall auf die Proben im Anlieferungszustand. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14201-01-00) aufgeführten Umfang.

Beatrice Honer
Analytical Service Manager
Tel. +49 7721 5505 0

Digital signiert, 22.02.2021
Beatrice Honer
Prüfleitung



					Probenbezeichnung	HB Birkhalde	Am Landgraben 19a / Hydrant	Brunnen am Rathaus / Rathausstraße	In der Mühlwiesen / Hydrant	Leo Behringerstraße / Hydrant bei Schule
					Probenahmedatum/ -zeit	19.02.2021 11:47	19.02.2021 12:00	19.02.2021 12:15	19.02.2021 12:35	19.02.2021 12:45
					Probenahmeverfahren	Zweck a	Zweck a	Zweck a	Zweck a	Zweck a
					Probennummer	221014931	221014932	221014933	221014934	221014935
Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit				
Probenahme										
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	R9	RE000 AE	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X	X	X	X
Angabe der Vor-Ort-Parameter										
Chlor (Cl ₂), frei	R9	RE000 AE	DIN EN ISO 7393-2: 2000-04	0,3	0,05	mg/l	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾
Wassertemperatur	R9	RE000 AE	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾
Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1										
Escherichia coli	R9	RE000 AE	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	0	0	0
Enterokokken	R9	RE000 AE	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml	0	0	0	0
Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I										
Coliforme Keime	R9	RE000 AE	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	0	0	0
Koloniezahl bei 22°C	R9	RE000 AE	TrinkwV §15 Absatz (1c): 2020-06	100 ²⁾		KBE/1 ml	0	1	0	0
Koloniezahl bei 36°C	R9	RE000 AE	TrinkwV §15 Absatz (1c): 2020-06	100 ³⁾		KBE/1 ml	0	0	0	15

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Kommentare zu Ergebnissen

¹⁾ nicht untersucht

Die mit R9 gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (VS-Villingen) analysiert. Die Bestimmung der mit RE000AE gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2020-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

Bitte informieren Sie bei Überschreitungen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmenwertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 14b eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 15a bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt!

- 2) Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 15 Absatz 1c gelten folgende Grenzwerte: 100/ml am Zapfhahn des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie in Wasserspeichern von Anlagen nach Buchstabe d. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1c darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml.
- 3) Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 15 Absatz 1c gilt der Grenzwert von 100/ml. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1c darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml.

Bei der Darstellung von Grenz- bzw. Richtwerten im Prüfbericht handelt es sich ausschließlich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Eine rechtsverbindliche Zuordnung der Prüfberichtsergebnisse im Sinne der zitierten Regularien wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die zitierten Grenz- und Richtwerte sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Grenzwertabgleich

Der Grenzwertabgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-21-R9-000846-01 aufgeführten Ergebnisse. Die zitierten Grenz- und Richtwerte sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Der Grenzwertabgleich erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Grenz- und Richtwerten. Die erweiterte Messunsicherheit wird hierbei im Sinne der Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Keine der in AR-21-R9-000846-01 enthaltenen Proben weist eine Überschreitung des niedrigsten Zuordnungswertes, bzw. eine Verletzung eines Grenz- oder Richtwertes der Liste TrinkwV (Stand 2020-06) auf.